

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 55 (1960)
Heft: 1-2-de

Artikel: Die Regierung des Standes Uri schützt ... den "Tellen"
Autor: Laur, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Regierung des Standes Uri schützt . . . den «Tellen»

Unsere Leser dürften diese gute Botschaft schon vor einiger Zeit aus der Presse vernommen haben. Was im ‚Tellen‘ drohte, ist jedoch so kennzeichnend für unsere Zeit, daß wir uns verpflichtet fühlen, es hier festzuhalten. Von großer Bedeutung ist aber auch der Entscheid der Urner Regierung; wir sind gewiß, daß er Schule machen wird.

Vorerst fassen wir die Tatsachen nochmals zusammen: Jeder Schweizer, der schon von Sisikon her gegen die Tellspalte und die Axenwand gegangen oder gefahren ist, dürfte sich des lieblichen Wiesengeländes dem Rütli gegenüber erinnern, das sich von der Straße gegen die Ufergehölze und den See hinunter dehnt. Auf den grünen Matten stand bis jetzt ein Bauernhaus mit Stall und ein Scheuerlein, dem der sparsame Bauer seinerzeit freilich ein Blechdach aufgelegt hatte, welches das Auge des Wanderers verletzte. Als man daher im Jahre 1941 sich darauf rüstete, den 650-jährigen Geburtstag der schweizerischen Eidgenossenschaft zu feiern, wandte der Schweizer Heimatschutz sich an den Verband schweizerischer Ziegelfabrikanten und bat ihn, zu Ehren des Vaterlandes dem kleinen Schober wieder ein landesübliches Ziegeldach zu geben. Dies geschah, und wir haben die Tat der patriotischen Ziegler in unserer Zeitschrift durch zwei einander gegenüber gestellte Bilder gezeigt und gebührend verdankt.

Von dieser ‚Größenordnung‘ etwa waren, von den häßlichen Steinbrüchen abgesehen, die Ärgernisse, mit denen die Heimatfreunde bis vor wenigen Jahren an den Ufern des Vierländersees sich zu befassen hatten. Es waren idyllische Zeiten!

Heute jedoch wühlt der heiße Föhn des Spekulationsfiebers auch den Urnersee auf. Die Matten oberhalb der Tellskapelle gehörten einem Kleinbauern, der im alten, reizvollen Bauernhause seinen kleinen Viehbestand betreute und daneben in einem Gewerbebetrieb in Sisikon als Handlanger einen Nebenverdienst suchte. Sein Arbeitgeber Josef Ulrich ist weit herum bekannt als unternehmungslustiger Mann, der offenbar nur ein Streben kennt: so rasch wie möglich reich zu werden. Er ist im Telefonverzeichnis des kleinen Dorfes Sisikon mit seinen 335 Einwohnern nicht weniger als unter sechs Nummern mit geradezu grandiosen Firmennamen zu finden (Chemische Werke, Lack- und Farbenfabrik, Ulro-Produkte, Auto-Öle und -Fette usw.). Doch alle diese Betriebe genügen ihm nicht. Auch er hörte offenbar davon, wie man an den Tessiner Seeufern mit Boden- und Häuser-Spekulationen scheffelweise Geld verdienen kann, und stellte sich behende die Frage, ob nicht auch am ‚stillen Gelände am See‘, d. h. mit den Matten seines Tagelöhners, ein zeitgemäßes Bombengeschäft zu machen wäre. Kurz entschlossen kaufte er ihm den ganzen Hof mit Haus und Matten um Fr. 68 000.– ab. Was seit Jahrhunderten schlichtes Bauernland gewesen war, wurde, sobald die Unterschrift unter dem Vertrag trocknete, in den Augen des Käufers Bauland mit unbeschränkten Möglichkeiten.

Doch ein so blutiger Anfänger war der Käufer nicht, daß er den Boden, den er als Heumatten zum Juchartenpreis ergattert hatte, nun einfach zeitgemäß beim Quadratmeter an Baulustige ausgeboten hätte. Wenn man die Wiesen mit einer Herde Rast- und Lusthäuschen überstellte, eine Verpflegungsstätte dazu setzte und dem Ganzen den Namen ‚Motel‘ gäbe, dann wäre doppelt und dreifach zu verdienen. Und siehe da, plötzlich ging in der stillen Wiese, die unterhalb des Bauernhauses zur Tellskapelle abfällt, ein Rumoren los. Es entstand der erste Zement-Nistkasten, dem Ulrich den vielversprechenden Namen ‚Tibidabo‘ an die Wand malen ließ. (Ob er wohl wußte, wo diese berühmten Worte stehen? «Tibi dabo claves regni coelorum! – Dir will ich die Schlüssel zum Himmelreich geben!» Für den Wissenden genügt die Andeutung.) Ein zweites Gehäuse gleicher Art war



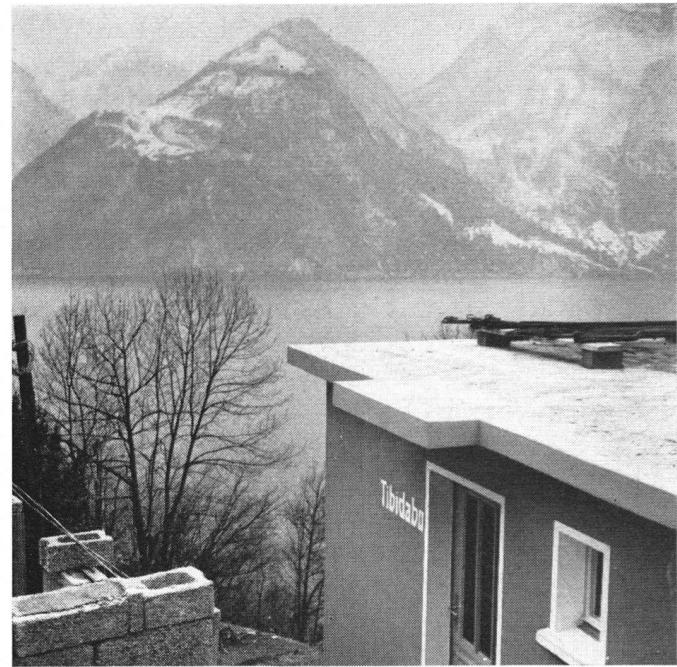
Das Wiesengelände im „äußeren Tellen“ mit der kleinen Scheune, die anno 1941 auf die 650-Jahrfeier der Eidgenossenschaft mit Ziegeln bedacht wurde (siehe Text).



schon im Entstehen, als der Gemeinderat von Sisikon mit bemerkenswertem Mute den Dorfmagnaten am Wickel nahm, feststellte, daß weder Pläne noch gar eine Baubewilligung vorlagen, und ihm das Weiterbauen verwehrte mit der Begründung, das weitere Umgelände der Tellskapelle, d. h. das ganze Gebiet des „äußeren und inneren Tellen“ gehöre zu den vaterländischen Gedenkstätten, sei also schutzwürdig und dürfe nicht überbaut werden.

Nach diesem Donnerschlag glaubte man, die Gefahr sei abgewandt und die Pläne Ulrichs in nichts zerstoben. Doch dieser kannte seine Pappenheimer und wußte, wie ihre Gunst zu gewinnen sei. An Stelle des Motels und seiner Betonhäuschen wollte er nun die Matten im „Tellen“ mit fünfzehn im Heimatstil aufgeputzten hölzernen Ferienchalets garnieren, die er zu vermieten oder mit entsprechendem Doppelgewinn zu verkaufen gedachte. Wie sollte ein dörflicher Gemeinderat und ein Gemeindepräsident, der seines Zeichens Zimmermann ist, den Zauberworten „Chalet“ und „Heimatstil“ widerstehen können? So erteilte er am 24. Dezember 1959 die Baubewilligung, obwohl auch jetzt keine genauen und zuverlässigen Pläne vorlagen.

Zum Glück erhielt der Innerschweizer Heimatschutz Kenntnis von diesem Umfall. An seiner Spitze stehen zwei Juristen, die wußten, daß nun keine Stunde mehr zu verlieren sei. In einem von Fürsprech Hans Leu, Hochdorf, dem Schreiber der Sektion, verfaßten und scharfsinnig begründeten Rekurs stellte die Sektion dem Regierungsrat des Kantons Uri den Antrag, die Baubewilligung für die Chalet-Ferienhäuschen zu verweigern. Der Schweizer Heimatschutz, der Schweizer Bund für Naturschutz und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutz-Kommission unterstützten dieses Begehr mit allem Nachdruck. Nicht lange darnach wurde die im „Tellen“ drohende Gefahr auch in der weiteren Öffentlichkeit ruchbar. Ein Sturm der Empörung ging durch den schweizerischen Blätterwald und so gleich konnte man die bekannten Überschriften lesen: «Was sagt der Schweizer Heimatschutz zu dem Skandal im „äußeren Tellen“? Schläft der Schweizer Heimatschutz? Heimatschutz voran!» Jedesmal wenn eine Gefahr dieser Art in unserem Lande aufzieht, tönt es so und ruft man nach dem Heimatschutz, als sei er die kulturelle Sittenpolizei, von der man zugleich anzunehmen scheint, sie liege selbstverständlich mit geschlossenen Augen auf dem Ruhebett und habe von allem



nichts gemerkt. Dennoch dürfen wir uns über den Glauben an unsere Macht, der hinter solchen Notrufen steht, freuen. Daß von Schlaf im vorliegenden Falle keine Rede sein konnte, beweist auch die Tatsache, daß die vom Heimat- und Naturschutz eingesetzte schweizerische *Kommission für die Erhaltung von Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung* schon vor Beginn des Ulrichhandels beschlossen hatte, für das ganze Gebiet des ‚inneren und äußeren Tellen‘ den totalen Schutz zu beantragen.

Was geschah weiter? Während die Urner Regierung den Rekurs unserer Innerschweizer Freunde prüfte, beging der neue Eigentümer des Geländes im ‚Tellen‘ eine Dummheit, die man ihm nicht zugetraut hätte und durch die er sich völlig entlarvte. In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, also dem Blatte, in dem die Grundstück-Spekulanten, welche Schweizerboden an Reichsdeutsche auszubieten pflegen, ließ er durch einen Mittelsmann nebenstehende Anzeige erscheinen:

Eine Anfrage ergab, daß das ‚außerordentlich preisgünstige‘ Land Fr. 5.– pro Quadratmeter koste, also ziemlich genau das Zehnfache dessen, was Ulrich kurz zuvor seinem Arbeiter-Bauern bezahlt hatte. Damit war dem Faß der Boden ausgeschlagen und die trübe Brühe vollends auf die öffentliche Straße gelaufen.

Für die Urner Regierung war die moralische Seite der Sache sonnenklar, ebenso daß das Gelände schützenswert sei. Aber sie mußte auch prüfen, ob die Gesetzgebung des Landes erlaube, die Baubewilligung aus Gründen des Heimat- und Naturschutzes aufzuheben. Denn Ulrich hatte einen gewieгten Fürsprech mit der ‚Wahrung seiner Interessen‘ beauftragt, welcher erklärte, wenn die Regierung dem Rekursbegehren des Heimatschutzes entspreche, begehe sie einen Akt reiner Willkür. Doch der Regierungsrat ließ sich nicht verwirren und beschloß am 13. Mai 1960, den Rekurs des Innerschweizer Heimatschutzes zu schützen und die vom Gemeinderat Sisikon erteilte Baubewilligung zu annullieren. Die Erwägungen, welche die Regierung ihrem Entscheide beigab, sind bemerkenswert. Wir geben einige besonders bedeutsame Stellen abgekürzt, doch sinngemäß hier wieder.

Zuerst wird festgestellt, daß die kantonale Verordnung über Heimat- und Naturschutz die Regierung nicht nur berechtige, sondern sogar verpflichte, ‚charakteristische Landschaftsbilder‘ usw. vor Verunstaltung zu schützen. Zu prüfen sei daher einzige, ob der ‚äußere Tellen‘ ein solches Landschaftsbild darstelle, wenn ja,

Der Bauernhof ‚im äußeren Tellen‘, darunter die zwei ohne Baubewilligung begonnenen Nistkästen. – Rechts: Nahaufnahme des ‚Tibidabo‘ und seines halbfertigen Bruders (siehe Text).

Vierwaldstättersee (Schweiz)

In Nähe der historischen Tellskapelle sind zu verkaufen:

150 000 qm Land

Herrlich gelegenes Gelände mit Waldpartien, direkt oberhalb des Sees, in sonnig., geschützt. Bucht. Ca. 800 m Straßenfront, an der Hauptdurchgangsstraße Luzern-Gotthard-Tessin. – Das Land ist außerordentlich preisgünstig und eignet sich bestens zur Errichtung von Ferienhäusern, Villen oder eines Motels.

Ausk. erteilt Chiffre S. 2448 T Publicitas Thun/Schweiz.

ob es durch das Bauvorhaben Ulrichs verunstaltet würde. Hier aber, so sagt der Regierungsrat, unterstütze er uneingeschränkt die Auffassung des Innerschweizer Heimatschutzes, daß die Tellskapelle einen bedeutenden historischen Wert besitze und daß die Verehrung, die das Schweizervolk und die vielen ausländischen Besucher dieser historischen Stätte entgegenbringen, sich auch auf die nähere und weitere Umgebung der Kapelle erstrecke. Das beweise auch eindringlich die Reaktion, die das Bauvorhaben Ulrichs in der ganzen Schweiz, in der Presse und in Briefen an den Regierungsrat auslöste. Die Vielzahl der vorgesehenen Chalet-Ferienhäuschen, die wie Waben an die steile Seeflanke im ‚äußeren Tellen‘ geklebt werden sollen, müßten als Verunstaltung empfunden werden. Besonders vom Urnersee und vom Rütli aus gesehen, würde diese Kolonie im höchsten Grade unschön und als Entstellung einer charakteristischen Uferlandschaft am ‚klassischen See‘ in Erscheinung treten. Auch aus feuerpolizeilichen und hygienischen Gründen könne es nur ein klares Nein geben. Eine derart dichte Zusammendrängung von Holzhäuschen in einer Föhngegend müßte als äußerst gefährlich erscheinen. Überdies wäre sie auch hygienisch bedenklich, weil an jenem Steilhang für so viele Menschen kein genügender Bewegungsraum und wohl auch kaum ausreichend Wasser vorhanden wäre.

Selten hat ein Entscheid in der Öffentlichkeit eine so einhellige Zustimmung gefunden wie dieser, und es ist anzunehmen, daß das Schweizervolk seither der Meinung ist, der Angriff Ulrichs auf den ‚äußeren Tellen‘ sei endgültig abgeschlagen.

Die Eingeweihten freilich teilten diese Zuversicht nicht. Vor allem erwarteten sie, daß Ulrich beim Bundesgericht in Lausanne einen staatsrechtlichen Rekurs einreichen und den Regierungsrat bezichtigen werde, er habe sich der Willkür schuldig gemacht. Doch die Frist von 30 Tagen verstrich unbenutzt, und alles blieb ruhig, bis am 30. Juni im Amtsblatt Nr. 26 des Kantons Uri ein neues Baugesuch Ulrichs veröffentlicht wurde, diesmal für ein Dreifamilien-Haus. Nur eines! Er ist also scheinbar bescheidener geworden und hat Heu von seinem überladenen Wagen abgeworfen. Doch der Kluge sieht sofort, wie das Spiel offenbar weitergehen soll. Da der Regierungsrat die Frage eines grundsätzlichen Bauverbotes einstweilen offen ließ, erkannten Ulrich und sein Berater, daß hier wenigstens rechtlich ein Türspalt offen geblieben war und setzten sofort den Fuß darein, indem sie nunmehr nur noch die Genehmigung für den Bau eines Dreifamilienhauses verlangen. Doch ihre weiteren Gedanken sind unschwer zu erraten: wenn dieser eine Bau einmal bewilligt sein würde, könnte man später einen zweiten, dritten und weitere nachfolgende nicht verbieten; man will also schrittweise erlangen, was man beim ersten Sprung nicht zu erreichen vermochte.

Wir zweifeln nicht daran, daß die Regierung nicht in diese Falle gehen und auch dieses Gesuch ablehnen wird. Damit wird aber die Frage des grundsätzlichen Bauverbotes zur Entscheidung reifen. Ein solches könnte unseres Erachtens ohne weiteres ausgesprochen werden, denn Ulrich hat Haus und Gelände als bäuerliches Gewerbe und zum landwirtschaftlichen Ertragswert gekauft, der ihm von keiner Seite strittig gemacht wird. Er kann den Hof selber bewirtschaften oder verpachten, ohne daß er dadurch zu Schaden käme. Ein expropriationsähnlicher Tatbestand läge nicht vor. Erhoffte Spekulationsgewinne aber sind nicht zu ersetzen, wenn einem Güterschlächter durch eine gesetzmäßige behördliche Verfügung verboten wird, Bauernland als Bauland auszumetzen.

Wir werden unsere Leser unterrichten, wie die Sache sich weiterentwickeln wird. Die Urner Regierung kann gewiß sein, daß nicht nur der Heimat- und Naturschutz, sondern die ganze schweizerische Öffentlichkeit auch fürderhin an ihrer Seite stehen werden.

Ernst Laur